

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinsten Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoncen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Verordnung, die Rinderpest betreffend.

In Folge Constatirung von weiteren Fällen des Ausbruches der Rinderpest im hiesigen Regierungsbezirke werden die unter Nr. 1 der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 12. dieses Monats (Dresdner Journal vom 13. dieses Monats Nr. 35) gedachten, im § 17, Absatz 1 der revidirten Instruction zu dem Bundesgesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., vom Jahre 1873 vorgeschriebenen Handels-, Verkehrs- und sonstigen Beschränkungen, sowie die in § 9, Absatz 2 bis 4 der gedachten Instruction erwähnten Maßregeln auch für die ganzen Bezirke der Amtshauptmannschaften, Annaberg, Auerbach, Schwarzenberg und Zwickau und für den Gerichtsamtbezirk Reichenbach hiermit in Wirksamkeit gesetzt.

Die betreffenden Polizeibehörden haben unverzüglich das wegen Ausführung dieser Maßregeln Erforderliche vorzunehmen und deren strenge Handhabung zu überwachen.

Zwickau, am 14. Februar 1877.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Müller.

Verbot

der Anwendung des Verkaufs und der Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln gegen die Rinderpest betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen in § 16 der revidirten Instruction zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., vom 9. Juni 1873, wird die Anwendung, der Verkauf, und die Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln gegen die Rinderpest bei Geldstrafe bis zu Einhundert Fünfzig Mark oder entsprechender Haft verboten.

Desinfectionsmittel sind nicht zu den Vorbauungsmitteln zu rechnen.

Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden veranlaßt, die strenge Beachtung dieses Verbotes zu überwachen.

Zwickau, am 14. Februar 1877.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Müller.

Erlaß, die Rinderpest betreffend.

Nachdem auch in **Zschortau** die Rinderpest ausgebrochen und amtlich constatirt worden ist, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1869 S. 105), Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten hat.

Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

Wegen dieser weiteren Ausbreitung der Rinderpest sind auf Anordnung der **Königlichen Amtshauptmannschaft Zwickau** die unter Nr. 1 der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 12. d. M. gedachten Handels-, Verkehrs- und sonstigen Beschränkungen sowie Controlmaßregeln — §. 17 der revidirten Instruction zu dem Bundesgesetze vom 7. April 1869, vom Jahre 1873 Reichsgesetzblatt vom Jahre 1873 S. 147 — bis auf Weiteres auf den **ganzen Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg** ausgedehnt worden.

Demgemäß ist im Bezirke der genannten Amtshauptmannschaft die **Abhaltung von Viehmärkten verboten**, auch wird der **Handel mit Vieh** und der **Transport** des letzteren, sowie von Dünger, Rauchs Futter, Stroh und anderer Streumaterialien ohne besondere Erlaubnißscheine **hierdurch unterjagt**.

Ein Erlaubnißschein zum Verkauf und Transport auf Landwegen und Straßen muß die amtliche Bescheinigung enthalten:

- 1) daß der Verkaufsort selbst seuchen- und verdachtsfrei ist,
- 2) daß das zu verkaufende Viehstück bereits 14 Tage in dem Gehöfte des Verkäufers gestanden und keinerlei Krankheitserscheinungen gezeigt hat.

Der Erlaubnißschein ist nur auf 24 Stunden gültig.

Solche Erlaubnißscheine sind auf Ersuchen gegen eine Gebühr von 30 Pfennigen unter amtlichem Siegel von den Ortspolizeibehörden auszustellen.

Das nöthige Vieh zum Fleischconsum darf nur unter Aufsicht der mit der Veterinärpolizei betrauten Behörden gekauft werden.

Endlich wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der Besitzer kranke Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen darf, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird.

Im **Seuchenorte** erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und anderen Wiederkäuern, mit Ausschluß der Fälle nur äußerer Verletzungen und hat das Schlachten im Seuchenorte nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfes stattfinden.

Zuwiderhandlungen sind strafbar nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bis zu einem beziehentlich zwei Jahren Gefängniß.

Alle Ortspolizeibehörden haben für strenge Durchführung dieser Maßregeln zu sorgen.

Schwarzenberg, den 13. Februar 1877.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
In Vertretung: Dr. Bonitz, Bezirksassessor.

Bekanntmachung, die Rinderpest betreffend.

Anordnungsgemäß wird nachstehende Generalverordnung der königlichen Amtshauptmannschaft Zwickau unter Verweisung auf § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, wonach derjenige, welcher die Absperrungs- oder Aufsichtsmäßregeln oder Einfuhr-Verbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, mit Gefängniß bis zu

Einem Jahre bestraft wird und wenn in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren eintritt" hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

General-Verordnung, die Rinderpest betreffend.

Nachdem der Ausbruch der Rinderpest in Chemnitz, Gablenz und Bschorlau constatirt worden ist, so wird in Gemäßheit von § 17 der revidirten Instruction zu dem Reichsgesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., Reichsgesetzblatt vom Jahre 1873 Seite 151 und der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 12. dieses Monats die Abhaltung von Viehmärkten im hiesigen Regierungsbezirk bis auf Weiteres überhaupt untersagt.

Zugleich wird der Handel mit Rindvieh und dessen Transport auf Landwegen und Straßen ohne besonderen Erlaubnißschein gleichfalls für den ganzen Regierungsbezirk und bis auf Weiteres verboten.

Ein derartiger Erlaubnißschein muß die amtliche Bestätigung enthalten, daß

- 1) der Verkaufsort selbst seuchen- und verdachtsfrei ist und
- 2) das zu verkaufende Vieh schon 14 Tage in dem Gehöfte des Verkäufers gestanden hat und von ihm keinerlei Krankheitserscheinungen zu bemerken gewesen sind.

Der Schein, der nur auf 24 Stunden Gültigkeit hat, ist

in Städten mit revidirter Städteordnung vom Stadtrathe,
in Städten mit der mittleren und kleinen Städteordnung vom Bürgermeister,
in Landgemeinden von dem Gemeindevorstande

gegen eine Gebühr von 30 Pf. unter amtlichem Siegel auszufertigen.

Die Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks werden hiervon, beziehentlich unter Hinweis auf die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 12. Februar dieses Jahres, mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, sich die strengste Durchführung der angeordneten Maßregeln angelegen sein zu lassen, auch, dafern militärische Hilfe zu requiriren ist, bei den diesfalligen Anträgen mit Anher anzuzeigen, wie viel Posten auszustellen sind.

Die Amtshauptmannschaften und Stadtrathe mit revidirter Städteordnung haben unverzüglich vorstehende Anordnungen in ihren Amtsblättern, unter Verweisung auf die Bestimmung des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zwickau, am 13. Februar 1877.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Dr. Hübel.

Schwarzenberg, am 15. Februar 1877.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

In Vertretung: Dr. Bonitz, Bezirksassessor.

Bekanntmachung,

die theilweise Sperre der von Bschorlau nach Bockau führenden fisciatischen Straße betreffend.

In Folge des Ausbruches der Rinderpest in Bschorlau hat sich auch die theilweise Sperre der von der Eibenstock-Schneeberger Chaussee ab durch Bschorlau nach Bockau führenden fisciatischen Straße für Fuß- und Fahrverkehr bis auf Weiteres nothwendig gemacht.

Solches wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Passirung der fraglichen Strecke jeder Verkehr auf den Bschorlauer Communicationsweg gewiesen wird.

Schwarzenberg, am 15. Februar 1877.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

In Vertretung: Dr. Bonitz, Bezirksassessor.

Nachdem am 10. dieses Monats Herr Carl Wilhelm Anton Bachmann von Blauenthal als Ortsrichter für diesen Ort und als Urkundsperson für den Amtsbezirk Eibenstock in Pflicht genommen und in seine Aemter eingewiesen worden ist, wird dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches Gerichtsam Eibenstock,

am 13. Februar 1877.

Landrod.

R.

Glaubhafter Anzeige zufolge sind am Abend des 14. Januar dieses Jahres zwischen 8 und 10 Uhr aus der Behausung des Bergarbeiters Robert Pöhlner in Oberwildenthal ein Brod und eine circa 1 Hectoliter betragende Quantität Kartoffeln mittelst Einbruchs entwendet worden.

Behufs Ermittlung des unbekanntes Thäters wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden diejenigen, welche dazu in der Lage sind, aufgefordert, der That verdächtige Individuen oder auf deren Spur führende Wahrnehmungen unverzüglich hier anzuzeigen.

Königliches Gerichtsam Eibenstock,

am 14. Februar 1877.

Landrod.

Masius.

Bekanntmachung.

Nachstehende General-Verordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft Zwickau wird hiermit unter Verweisung auf die Bestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher folgendermaßen: Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verlegt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein", lautet, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eibenstock, am 14. Februar 1877.

Der Stadtrath.

Rose, Bürgermeister.

General-Verordnung, die Rinderpest betreffend.

Nachdem der Ausbruch der Rinderpest in Chemnitz, Gablenz und Bschorlau constatirt worden ist, so wird in Gemäßheit von § 17 der revidirten Instruction zu dem Reichsgesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., Reichsgesetzblatt vom Jahre 1873 Seite 151 und der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 12. dieses Monats die Abhaltung von Viehmärkten im hiesigen Regierungsbezirk bis auf Weiteres überhaupt untersagt.

Zugleich wird der Handel mit Rindvieh und dessen Transport auf Landwegen und Straßen ohne besonderen Erlaubnißschein gleichfalls für den ganzen Regierungsbezirk und bis auf Weiteres verboten.

Ein derartiger Erlaubnißschein muß die amtliche Bestätigung enthalten, daß

- 1) der Verkaufsort selbst seuchen- und verdachtsfrei ist und
- 2) das zu verkaufende Vieh schon 14 Tage in dem Gehöfte des Verkäufers gestanden hat und von ihm keinerlei Krankheitserscheinungen zu bemerken gewesen sind.

Der Schein, der nur auf 24 Stunden Gültigkeit hat, ist

in Städten mit revidirter Städteordnung vom Stadtrathe,
in Städten mit der mittleren und kleinen Städteordnung vom Bürgermeister,
in Landgemeinden von dem Gemeindevorstande

gegen eine Gebühr von 30 Pf. unter amtlichem Siegel auszufertigen.

Die Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks werden hiervon, beziehentlich unter Hinweis auf die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 12. Februar dieses Jahres, mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, sich die strengste Durchführung der ange-

ordneten Maßregeln angelegen sein zu lassen, auch, dafern militärische Hilfe zu requiriren ist, bei den diesfalligen Anträgen mit auher anzuzeigen, wie viel Posten auszustellen sind.

Die Amtshauptmannschaften und Stadtrathe mit residirter Städteordnung haben unterzüglich vorstehende Anordnungen in ihren Amtsblättern unter Verweisung auf die Bestimmung des § 328. des Reichsstrafgesetzbuches zur öffentlichen Kenntniß zu bringen
Zwickau, am 13. Februar 1877.

Königliche Kreisauptmannschaft. Dr. Hübel.

Müller.

Tagesgeschichte.

— Berlin. Wie schon früher erwähnt worden, ist die Ablehnung der deutschen Reichsregierung, sich an der nächstjährigen Pariser Ausstellung zu betheiligen, eine definitive gewesen. Der „Reichsanzeiger“ scheint zu glauben, daß in einzelnen industriellen Kreisen immer noch Zweifel an der Endgiltigkeit jener negativen Entscheidung gehegt werden, und in der That war ja auch neulich noch von Seiten der französischen Ausstellungskommission behauptet worden, eine offizielle Anzeige der Ablehnung liege von deutscher Seite noch nicht vor. Das amtliche Regierungsorgan sieht sich daher zu folgender Erklärung veranlaßt: Verschiedene Wahrnehmungen neuester Zeit ergeben, daß der Verzicht der kaiserlich deutschen Regierung auf Betheiligung bei der nächsten Pariser Ausstellung nicht allgemein als unwiderruflich angesehen wird. Gegenüber einer Auffassung, welche angesichts der deutschen Erwiderung auf die ergangene Einladung nur auf vollständigem Mißverständnis beruhen kann, ist im Interesse deutscher Industrieller hervorzuheben, daß die Sachlage, welche seiner Zeit für die endgültige Entscheidung maßgebend war, ihrer Natur nach die Möglichkeit einer Aenderung ausschließt. Ebenfalls ist auch bereits amtlich darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Reglement der Ausstellung den direkten Verkehr einzelner fremder Aussteller mit der General-Ausstellungskommission nicht zuläßt, die Betheiligung einzelner deutscher Aussteller somit ausgeschlossen ist. Unter diesen Umständen dürfte es der Ausstellung wohl eben so sehr an deutschen Ausstellern als an deutschen Besuchern fehlen. Im Uebrigen hat Frankreich jetzt Zeit und Gelegenheit sich zu trösten. Wie aus Wien telegraphisch verlautet, hat nun das österreichische Abgeordnetenhaus den für die Ausstellungs-Beschickung geforderten Kredit von 600,000 Gulden nach lebhafter Debatte bewilligt. Die Regierung trat warm für die Beschickung ein, und die Majorität gehorchte ihr, wie natürlich. Der von Deutschland freigelassene Platz im Ausstellungsgebäude kann nun den „lieben Nachbarn“ zugetheilt werden.

— Die Socialdemokraten sollen entschlossen sein, bald nach Eröffnung des Reichstags einen Antrag auf Beseitigung des stehenden Heeres und Errichtung von Volksmilizen einzubringen. Finden sich 15 Unterschriften zu diesem Antrag (über 13 verfügen die Herren bereits) so ist der deutsche Reichstag geschäftsordnungsmäßig genöthigt, eine socialdemokratische Rede zur Begründung desselben und dann, falls Schluß der Discussion beantragt wird, einen Redner für und einen gegen diesen Schlusssatz zu hören. Es würden dies die engsten Grenzen sein, in welche sich die natürlich völlig nutzlose Debatte einschränken ließe. Ferner bereiten die Socialdemokraten einen Antrag auf Unterstützung aller nothleidenden Arbeiter durch Staatsmittel (im Wege der Beschäftigung derselben an Arbeitsunternehmungen des Staates) vor.

— Die preussische Regierung hat die Absicht, einen Versuch mit der Errichtung von Försterschulen zu machen, sofern dieser in der Budget-Commission angeregte Plan den Beifall der Volksvertretung findet. Viele Abgeordnete versprechen sich von derartigen Schulen außerordentlichen Erfolg, nicht nur für die Cleben der Forstkarriere persönlich, sondern auch für die rationellere Bewirthschaftung der Privatwaldungen.

— Warnung. Von der Direktion der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft geht der Berliner „N.-Z.“ folgende Mittheilung zu: Durch die Unvorsichtigkeit eines Reisenden, welcher aus dem Schnellzuge in der Gegend von Gardelegen eine leere Glasflasche aus dem Coupéfenster warf, wurde ein Bahnwärter so unglücklich an den Kopf getroffen, daß seine Ablösung vom Dienst nöthig wurde und wohl viele Tage vergehen werden, bis er wieder dienstfähig wird. Das reisende Publikum kann daraus entnehmen, wie gefährlich es ist, feste Gegenstände aus dem fahrenden Zuge zu werfen.

Sächsische Nachrichten.

— Dresden, 14. Februar. Das „Dr. Z.“ schreibt: Leider hat sich die Zahl derjenigen Ortschaften des Königreichs Sachsen, in welchen die Kinderpest aufgetreten ist, in neuerer Zeit nicht unwesentlich vermehrt. Bis jetzt sind seit dem 5. Febr. d. J. in 10 Ortschaften Seuchenfälle constatirt worden, und zwar in Dresden, Freiberg, Bilsdruff, Chemnitz, Radeberg, Nobendorf, Kleinbauchitz, Gablenz bei Chemnitz, Bichorlau und Lugaun, jedoch ist die Seuche überall nur vereinzelt in einem oder zwei, höchstens drei Gehöften vorgekommen. Seitens der betreffenden Behörden werden die erforderlichen Maßregeln zu Unterdrückung der Seuche und zu Verhütung der Weiterverbreitung derselben kräftig gehandhabt, und es steht zu erhoffen, daß diese Maßregeln von Erfolg sein werden. Jedenfalls dürfte anzunehmen sein, daß die Zahl derjenigen Erkrankungsfälle in der Hauptsache erfüllt sein wird, bei welchen eine unmittelbare Verschleppung der Seuche aus dem Schlachtviehhofe zu Dresden, wohin sie durch auswärtige Händler gebracht worden, stattgefunden hat, da der Schlachtviehhof schon seit dem 5. Februar für den Abtrieb und die Abfuhr von Vieh gesperrt ist. Doch ist die höchste Vorsicht, namentlich auf Seiten der Viehbesitzer, dringend nothwendig.

— Dresden, 13. Febr. Der gestern Abend in Wien nach hier abgegangene Courierzug der österreichischen Nordwestbahn erlitt kurz vor Znaim infolge eines Felssturzes einen längeren Aufenthalt und traf deshalb heute Morgen mit einstündiger Verspätung auf dem böhmischen Bahnhof ein, so daß die via Posen nach Berlin weiter reisenden Passagiere den Anschluß veräumten. Wie erzählt wurde, konnte der Felssturz erst kurz vorher erfolgt sein, und fuhr deshalb der Zug mit voller Geschwindigkeit in die auf dem Bahnkörper umherliegenden, zum Theil nicht unbeträchtlichen Felsstücke. Glücklicherweise fand ein weiterer Unfall nicht Statt; wohl aber erlitten die betreffenden Personenzüge, darunter der Schlafwagen der österreichischen Nordwestbahn und der für Nachtfahrten überaus bequem eingerichtete Durchgangswagen der Berlin-Dresdner Bahn, derartige Beschädigungen, daß an einen Weiterlauf nicht mehr gedacht werden konnte und ein neuer Zug formirt werden mußte.

— Aue. Das königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat dem betreffenden Comité zur Begründung einer Fachschule für Blecharbeiter (die hiesige Fabrik von Erdmann Kirchs ist die größte deutsche, wenn nicht überhaupt des Continents zur Herstellung von Blechbearbeitungsmaschinen u.) die Summe von 30,000 Mark auf 5 Jahre unverzinslich zur Verfügung gestellt. Die Schule wird auf Antheilscheine à 10 Mark gegründet, die später vielleicht eine kleine Verzinsung genießen dürften. Auch der hiesige Gewerbeverein hat 30 Antheilscheine = 300 Mark zu diesem edlen Zwecke gezeichnet.

Kirchliche Nachrichten aus der Parochie Eibenstock

vom 11. bis 18. Februar 1877.

Getraut: 7) Emil Herrm. Unger, Maschinenflicker u. Hulda Emilie Brückner altb. 8) Carl Herrm. Pilz, Walbarb. u. Emilie Clara Pöbler in Wildenthal.
Getauft: 42) Auguste Ida Leonhardt in Wildenthal. 43) Bertha Emilie Mennig. 44) Theodor Herrmann Kober. 45) Johannes Alfred Seyfert. 46) Minna Pauline Barth. 47) Carl Otto Grimm. 48) Paul Albert Staab. 49) Paul Guido Borott. 50) Carl Max Ott. 51) Clara Elise Glimmer-Beyer, unehel. 52) Clara Helene Köthe.

Begraben: 33) Des weil. Chr. Heinrich Reinhold, Bergmanns, hinterl. Wittwe Christiane Friederike geb. Weidert, 72 J. 1 M. 2 T. 34) Der Minna Förster, Näherin, außerehel. S. Ernst Johann, 6 T.

Am Sonntag Invocavit

Predigttext:

Borm.: Joh. 10, 12—15: D.

Nachm.: Vetsunde.

Beichtsprache: D.

Holzauktion auf Eibenstocker Revier.

Im Gasthaus zum Deutschen Haus in Eibenstock sollen

Mittwoch, den 21. Februar 1877,

von Vormittags 9 Uhr an

die auf der Heckleithe; Abth. 21 aufbereiteten

442 Raummeter grünes fichtenes Reißig

einzelu und partienweise

gegen sofortige Bezahlung

und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Wer das zu versteigernde Reißig vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu wenden.

Forstrentamt u. Revierverwaltung Eibenstock,

am 16. Februar 1877.

Bettengel.

von Zentner.

Haidemehl

unter Garantie liefert mit 18 Mark per 60 Kilo incl. Sack gegen Nachnahme

Jsidor Arnoldt, Chemnitz,
Mehl- u. Getreide-Geschäft.

Dr. Richters electromotorische

Zahnalsbänder

um Andern das Zahnen zu erleichtern. Das langjährige gute Renommé der Fabrik und der immer sich vergrößernde Absatz derselben, bürgen für die Güte dieser Artikel, welche ächt zu kaufen sind in Eibenstock bei

E. Hannebohn,

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Dienstag, den 20. Februar 1877,

Abends 1/2 8 Uhr.

Tagesordnung: 1) Berathung des diesjährigen Haushaltplans.
2) Wahl der Einschätzungs-Commission zur Gewerbe- und Personalsteuer.

Der Stadtverordnetenvorsteher **Eyfrig.**

Der Schulgemeinde

wird hiermit bekannt gemacht, daß nächsten **Montag**, als d. 19. h. j. zwei Bewerber um die in hiesiger Bürgerschule zu besetzende Oberlehrerstelle Vorm. von 8—12 und ein Bewerber um eine Stelle der II. Abtheilung Nachm. von 2—4 Uhr im Schulsaal proben werden. Die dafür sich Interessirenden werden hiermit zur Theilnahme eingeladen.
Eibenstock, den 16. Februar 1877.

Dir. **M. Schönherr**, Localschulinsp.

North British & Mercantile Feuer - Versicherungs - Actien - Gesellschaft

mit Domicil

in

Berlin und Dresden.

Grund = Capital Mark 40,000,000.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir

Herrn Constantin Emil Eberwein,
Restaurateur in Eibenstock,

eine Agentur unserer Gesellschaft für Eibenstock und Umgegend übertragen haben.
Dresden, im Februar 1877.

Die General-Agentur.

W. Hönke.

Unter Bezugnahme auf obige Bekanntmachung empfehle ich mich zur Vermittlung von Feuerversicherungsanträgen für obige Gesellschaft und bin zu jeder gewünschten Auskunft stets gern bereit.

Eibenstock, am 16. Februar 1877.

Constantin Emil Eberwein.

Die Brauerschule in Worms, theoretische und praktische Schule,

beginnt das nächste Sommersemester den 1. Mai a. c. Programme durch

Dir. Lehmann.

Geschäftsanzeige.

Die **Papier - Düten - Fabrik** von
L. Neubert

Neustadt b. Chemnitz,

(vormals in Kappel),

(H. 3718 b.)

hält ihre Artikel bei guter Arbeit und soliden Preisen hierdurch bestens empfohlen und bittet um werthe Ordres.

Geschäfts-Eröffnung.

Dem geehrten Publikum von Schönheide und Umgegend die ergebenste Anzeige, daß ich mich am hiesigen Orte, im Hause des Herrn Zimmerstr. **Unger**, als

Kürschner

etabliert habe. Indem ich um gütiges Wohlwollen freundlichst ersuche, mache ich auf mein reich-assortirtes **Felzwaaren-, Wägen- und Hut-Lager** ganz besonders aufmerksam, sowie ich auch alle in mein Fach schlagende Arbeiten sauber und schnell besorge. Indem ich bei reeller Bedienung billigste Preise zusichere

zeichne hochachtend
Hugo Winter, Kürschner, Schönheide.

Restaurant

„Für stillen Musik“.

Heute, **Sonnabend**, Großes

Extra-Concert,

ausgeführt von 4 Künstlergrößen. Anfang Abend

8 Uhr. Es ladet ergebenst ein

Magnus Siegel.

Kalender für 1877

sind noch auf Lager bei

E. Hannebohn.

Oesterreichische Banknoten 1 Mark 64,10 Pf.

Capitalien,

künd- und unkündbar, sind zur I. Stelle auf Güter und Hausgrundstücke zu verleihen durch die General-Agentur für Hypotheken-Banken

Filiale Leipzig

A. Goldbeck, Burgstr. 7.

In der Gartensaube 1875 Nr. 7 empfohlen:

Bergmann's Salicyl-Seife,

wirkksamstes Mittel gegen alle Hautunreinigkeiten, ist ihrer vorzüglichen Milde wegen auch unstrittig die beste Toilettenseife, die jetzt existirt. Vorräthig à Stück 50 Pf. bei
Isidor Gross.

Druck und Verlag von E. Hannebohn in Eibenstock.

Es ist wissenschaftlich festgestellt, dass Cacao als Nahrungsmittel von unschätzbarem Werthe, dass eine reine unverfälschte Chocolate das gesündeste Getränk ist! Die Stollwerk'sche Hof-Chocoladen-Fabrik in Cöln, haftet jedem Consumenten ihrer mit Stempel und Siegel versehenen Chocoladen für absolute Reinheit; ihr Product wurde auf der Weltausstellung zu Wien i. J. 1873 als das vorzüglichste von 137 Concurrenten prämiirt und ihr Etablissement zur Kaiserlichen Hof-Chocoladen-Fabrik, der einzigen im Deutschen Reiche, ernannt. Auf der Weltausstellung in Philadelphia erhielt die Fabrik neuerdings die Preis-Medaille.

Die Chocoladen sind in den meisten grösseren Geschäften vorrätzig; Aufträge von Privaten werden nur nach Orten von der Fabrik ausgeführt, wo sich keine Verkauf-Niederlagen befinden.

Geehrtesten Herrschaften zur Notiz, daß ich künftiges Frühjahr

Gärten

vorrichte und neue anlege. Ersuche geehrteste Herrschaften, mich mit Ihren werthen Aufträgen zu beehren.

Schneeberg.

Achtungsvoll

Kunstgärtner **Dietrich.**

Moosstränze empfiehlt zu billigsten Preisen als Trauergabe
der Obige.

Ein Buch, welches **68 Auflagen** erlebt hat, bedarf wohl keiner weiteren Empfehlung, diese Thatsache ist ja der beste Beweis für seine Güte. Für Kranke, welche sich nur eines bewährten Heilverfahrens zur Wiedererlangung ihrer Gesundheit bedienen sollten, ist ein solches Werk von **doppeltem Werth** und eine Garantie dafür, daß es sich nicht darum handelt, an ihren Körpern mit neuen Arzneien herumzuerperimentiren, wie dies noch sehr häufig geschieht. — Von dem berühmten, 500 Seiten starken Buche: „**Dr. Nry's Naturheilmethode**“ ist bereits die 68. Auflage erschienen. Tausende und aber Tausende verdanken der in dem Buche besprochenen Heilmethode ihre **Gesundheit**, wie die zahlreichen, darin abgedruckten Atteste beweisen. Versäume es daher Niemand, sich dies vorzügliche **populär-medizinische**, 1 Mark kostende Werk baldigst in der nächsten Buchhandlung zu kaufen oder auch gegen Einsendung von 10 Briefmarken à 10 Pf. direkt von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig kommen zu lassen, welche Letztere auf Verlangen vorher einen 100 Seiten starken Auszug daraus gratis und franco zur Prüfung versendet.

Deutsches Haus.

Morgen, Sonntag, von Nachm. 4 Uhr an

Tanzmusik,

wozu ergebenst einladet

Julius Selbmann.

Schiesshaus.

Morgen, Sonntag, ladet zur

Ball-Musik

von Nachmittags 4 Uhr an ergebenst ein

Heinrich Koch.

Feldschlößchen.

Morgen, Sonntag, ladet zur

Ball-Musik

von Nachmittags 4 Uhr an ergebenst ein

E. Eberwein.

Extra - Ausgabe

des
Amts- und Anzeigeblasses für den Gerichtsamtsbezirk Eibenstock
und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Sonnabend, den 17. Februar 1877.

Bekanntmachung, die Ueberwachung der Rindviehbestände betreffend.

Von dem Reichskanzleramte ist der diesseitigen Staatsregierung die allgemeine Einführung einer regelmäßigen Ueberwachung der Rindviehbestände in der Weise, wie solche Inhalts der im Nachstehenden abgedruckten Beilage Seiten des Königlich Preussischen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben worden ist, zur Erwägung gestellt worden.

Es ist nun zunächst vorauszusetzen, daß bereits in denjenigen Ortschaften des Landes, welche wegen ihrer Lage als durch die an einzelnen Orten ausgebrochene Rinderpest besonders bedroht anzusehen sind, in Gemäßheit der Verordnung des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern vom 12. dieses Monats, beziehentlich auf Grund der von der Königlich Preussischen Kreishauptmannschaft erlassenen diesfalligen Verordnungen vom 13. und 14. hujus die in § 9 der zu dem Reichsgesetze vom 7. April 1869 gehörigen revidirten Instruction vom Jahre 1873 vorgeschriebene Hornviehcontrole unter Bestellung von Viehrevisoren eingeführt worden ist. Das Ministerium des Innern hat jedoch befunden, daß nunmehr an denjenigen Orten, in welchen eine solche specielle Controle nicht stattfindet, bez. stattzufinden hat, die Ortsvorstände jedenfalls zu sorgfältiger Ueberwachung der Rindviehbestände im Sinne des eingangserwähnten Vorgangs anzuweisen sind, wovon die Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks zur Beforgung des Nöthigen mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt werden, darüber, daß den getroffenen Anordnungen gehörig nachgegangen werde, Obacht zu führen.

Zwickau, am 16. Februar 1877.

Königliche Kreishauptmannschaft.
v. Hausen.

Müller.

Berlin, den 8. Februar 1877.

Die neuerdings gemachten Erfahrungen ergeben, daß häufig Ausbrüche der Rinderpest erst zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht werden, nachdem die von der Seuche befallenen Thiere bereits mehrere Tage krank gewesen oder zum Theil gefallen sind.

Hierdurch wird die Anwendung der vorschriftsmäßigen Vorsichts- und Spernmaßregeln erheblich verzögert und in Folge dessen die Gefahr der weiteren Verbreitung der Seuche außerordentlich gesteigert.

Mit Rücksicht auf die große Ausdehnung, welche gegenwärtig die Rinderpest in der Monarchie erreicht hat und im Hinblick auf das unvermuthete Ausbrechen derselben in 50 und mehr Meilen von den bekannten Seuchenorten entfernten Gegenden erscheint es im Interesse aller Viehbesitzer und des Gemeinwohls nothwendig, daß zur Verhütung größerer Verluste eine sorgfältige Ueberwachung der Rindviehbestände in allen Gemeinden und Gutsbezirken des Staates unverzüglich organisiert wird. In allen Ortschaften, in welchen nicht bereits auf Grund der §§ 9 und 17 der revidirten Instruction vom 9. Juni 1873 zu dem Rinderpest-Gesetze vom 7. April 1869 allgemeine Viehrevisionen durch besonders bestellte Vieh-Revisoren im Gange sind, werden daher sofort auf kürzestem Wege unter Hinweis auf die gegenwärtig drohende Gefahr alle Ortsvorstände zur Vornahme regelmäßiger, einstweilen mindestens allwöchentlich zu wiederholende Revisionen der Rindviehbestände aufzufordern und denselben dabei anzuempfehlen sein, auf alle Veränderungen in dem Gesundheitszustande der einzelnen Viehstände sowie auf den Ursprungsort der neu eingeführten und auf den Bestimmungsort der ausgeführten Stücke besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Die Ortspolizei-Verwaltungen sind anzuweisen, in der geeigneten Weise auf die gehörige Ausführung dieser Viehrevisionen unablässig einzuwirken und sich durch einen häufigen und geregelten Verkehr mit den Ortsvorständen sowie durch Vornahme besonderer Revisionen eine genaue fortlaufende Kenntniß von den Zuständen und Vorgängen in den Viehbeständen ihrer Bezirke zu verschaffen, um gleich bei dem ersten Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen sofort einen beamteten Thierarzt oder, falls ein solcher zu entfernt wohnt, einen andern approbirten Thierarzt Behufs Feststellung der Krankheit requiriren zu können. Von jedem solchen Vorgange ist der vorgelegten Polizei-Behörde Meldung zu machen.

Bei dringendem Verdachte wird die Ortspolizei-Verwaltung oder auch der Ortsvorstand für eine sofortige vorläufige Absperrung des verdächtigen Gehöftes Sorge zu tragen haben, wenn die Untersuchung der Thiere durch einen Thierarzt nicht sogleich erfolgen kann.

Diese Maßregeln werden des guten Erfolges nicht entbehren, wenn die Ortsvorstände und die Polizeiverwaltungen überall sich der Erfüllung der ihnen damit zufallenden Geschäfte mit Eifer unterziehen. Diesen Eifer anzuregen und das Verständniß für die Nothwendigkeit einer solchen Maßnahme gegenüber der drohenden Gefahr bei den Betheiligten, wo es noch nöthig sein sollte, zu erwecken, wird Aufgabe der Königlich Preussischen Regierung sein. Zu dem Zwecke wird Sie gut thun, sich nicht allein an die Ihr unterstellten Beamten zu wenden, sondern auch einflußreiche und gemeinnützige Privatpersonen in allen Kreisen Ihres Bezirks zur Mitwirkung in geeigneter Weise heranzuziehen.

Vor allen Dingen kommt es darauf an, so bald als möglich die Ueberwachung der Viehbestände ins Leben zu rufen, und erwarte ich daher, daß die Königlich Preussische Regierung die kürzesten zu dem Ziele führenden Wege einschlagen wird.

Binnen acht Tagen sehe ich einer kurzen Anzeige des von Ihr Veranlaßten entgegen.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. Friedenthal.

Erlaß, die Rinderpest betreffend.

Laut Verordnung der Königlich Preussischen Kreishauptmannschaft Zwickau vom 14. dieses Monats sind auch die in § 9 Absatz 2—4 der revidirten Instruction zu dem Bundesgesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom Jahre 1873 erwähnten Controlemaßregeln auch für den ganzen Bezirk der Königlich Preussischen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg in Wirksamkeit gesetzt worden.

Demgemäß haben die Herren Bürgermeister in Aue, Grünhain und Johannegeorgenstadt wie die sämtlichen Herren Gemeindevorstände im Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Königlich Preussischen Amtshauptmannschaft in ihren Orten sofort einen Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehbestande speciell verzeichnen muß.

Die Ortspolizeibehörden haben diese Viehregister mindestens einmal wöchentlich zu revidiren und bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehbestande sofort beziehentlich durch Telegramm Anzeige anher zu erstatten.

Schwarzenberg, am 16. Februar 1877.

Die Königlich Preussische Amtshauptmannschaft.
In Vertretung: Dr. Bontz, Bezirksassessor.

Druck und Verlag von E. Hannebohn in Eibenstock.